Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **199/2025**
Produktbereich/Betriebszweig: **02 Sicherheit und Ordnung** Datum: **04.12.2025**

Tagesordnungspunkt:

Verpflichtungsermächtigung zur Errichtung und Beschaffung einer Sirenenanlage

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nottuln beschließt eine Verpflichtungsermächtigung über 75.000 € nach § 85, Abs. 1, Satz 1 Gemeindeordnung NRW zur Errichtung und Beschaffung einer Sirenenanlage für den bislang unwarnbaren Bereich „Beisenbusch" für den Haushaltsplan 2025.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Errichtung und Beschaffung einer Sirenenanlage für den bislang unwarnbaren Bereich „Beisenbusch" sind bereits Haushaltsmittel in Höhe von 75.000 € in den Haushalt 2026 eingeplant worden.

Durch Eingang der Verpflichtungsermächtigung können Fördermittel in Höhe von maximal 7.500 € abgerufen werden.

Klimatische Auswirkungen:

Können nicht näher beziffert werden.

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Rat	16.12.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

...

Vorlage Nr. 199/2025

Sachverhalt:

Für den bislang unwarnbaren Bereich „Beisenbusch" in Nottuln ist eine stationäre Sirene zu beschaffen. Ziel ist die Schließung der vorhandenen Warnlücke.

Nach Abwägung der Kosten-/Nutzenanalyse ist festzustellen, dass der gewählte Standort auf einem gemeindeeigenen Grundstück (Regenrückhaltebecken) optimal geeignet ist.

Die Firma Helin Warnsystemtechnik hat ein Angebot für Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer Sirenenanlage über 59.005,36 € (49.584,34 Netto) abgegeben. Ein Ausführungstermin konnte wegen der aktuellen Marktsituation und hohen Auftragslage nicht genannt werden. Zusätzlich würden hier Kosten für die Erstellung eines Fundaments in Höhe von 10.092,89 € entstehen.

Auf Nachfrage bestätigte die Leitstelle Kreis Coesfeld, dass auch Sirenen der Firma Hörmann Warnsysteme technisch vollständig in das bestehende Warnnetz eingebunden werden können.

Das eingeholte Vergleichsangebot der Firma Hörmann beläuft sich auf 25.437,00 € inklusive der Kosten für die Erstellung eines Fundaments beläuft. Geplanter Ausführungszeitraum: II. Quartal 2026 (voraussichtlich Mai 2026). Firma Hörmann stellt eine Vertragserfüllungs- bzw. Gewährleistungsbürgschaft in Aussicht, die Kosten hierfür betragen 1% der Auftragssumme.

Bei beiden Angeboten kommen noch Kosten für die Anbindung an die Stromversorgung hinzu.

Für das Haushaltsjahr 2025 wurden keine Mittel eingestellt, für das Haushaltsjahr 2026 wurden 75.000 € für die Beschaffung und Montage einer Sirene in die Planung eingestellt.

Die Auftragserteilung ist so zu terminieren, dass die hierfür vorgesehenen Fördermittel in Höhe von rund 7.500,00 € unverzüglich, spätestens jedoch im Laufe des Haushaltsjahres 2025, abgerufen werden können. Im Haushaltsjahr 2026 stehen diese Fördermittel nicht mehr zur Verfügung.

Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt (§ 85, Abs. 1, Satz 1 Gemeindeordnung NRW).

Gemäß § 9 III der gemeindlichen Haushaltssatzung 2025 bedürfen erhebliche Auszahlungen der Genehmigung des Rates. Als erheblich gelten Auszahlungen und Aufwendungen ab 25 T€ bis 250 T€.

Verfasst:
gez. Wortmann